

Satzung des Vereins „Mehr-Miteinander e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mehr-Miteinander e.V.“ und ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kranenburg-Mehr. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde,
 - b. die Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege,
 - c. die Förderung der bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Diese Satzungszwecke werden **unmittelbar** verwirklicht durch
 - a. das Herstellen und Weiterführen kultureller und historischer Infrastruktur, z.B. des Jubiläumspfadest zum Anlass des 1300jährigen Jubiläums von Mehr
 - b. Museums- und Denkmalpflege
 - c. Dokumentation und Pflege der Geschichte des Dorfes
 - d. die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
 - e. Pflege des dörflichen Miteinanders
- (4) **Mittelbar** werden die Satzungszwecke verwirklicht durch die administrative und organisatorische Unterstützung von anerkannten gemeinnützigen Initiativen, die im Sinne der Satzung handeln, insbesondere des Vereins für Heimatschutz.

§3 Gemeinnützigkeit und Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Auslagen.
- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4 beschließen, dass einem Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Von jedem Mitglied wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben, der über SEPA-Lastschrift eingezogen wird. Über Höhe und Fälligkeit des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austretende haftet für etwaige rückständige Beiträge.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen über den Schluss des Kalenderjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen Aufnahme und Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Organe

Organe sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung des Einladungsschreibens / der elektronischen Einladung. Das Einladungsschreiben / die elektronische Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat bei Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mehrheitlich einen Versammlungsleiter.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Schriftwart und
 - e. bis zu sieben Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen gemeinsam.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger einsetzen.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins ist jedes Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer zu prüfen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.
- (2) Jährlich wird mindestens ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (3) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Schützenverein Mehr, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere in den Bereichen der Bildung, Kultur und Brauchtumspflege zu verwenden hat.

§ 16 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz im Verein



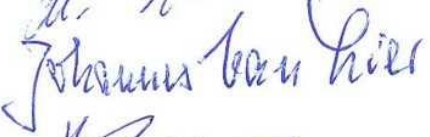

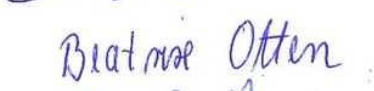

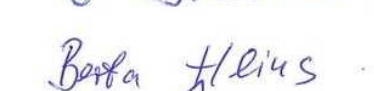
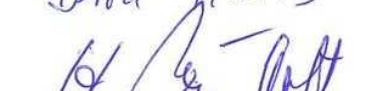

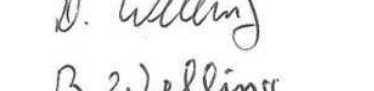
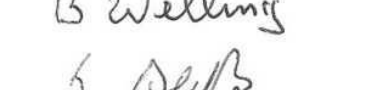
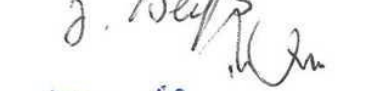

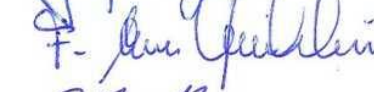


- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- e. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 31.05.2020 verabschiedet.

Kranenburg-Mehr, den 31.05.2020

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

	Jane Mannhaupt
	Maria Kremers
	Johannes van Lier
	Philipp Kamps
	FRIEDHELM KAMPS
	BEATRIX OTTEN
	Vera Siebers
	Berta Heius
	Hermann Bräun-Scholt
	Dieter Welling
	Beate Welling
	Josef Bleß
	Thomas Janßen
	Jörg Wegner
	Ferdinand von Heikelium
	Peter Janßen

A-Bien-Medell

Arnold Bieneu-Scholt